

**Drucksache Nr.: 125/2018**

**Dezernat I**

**Federführend: Fachbereich 2**

**Anlagen: 5 Anlagen**

**Az.: 220 py**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	16.05.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	17.05.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	22.05.2018	Ö	zur Beschlussfassung

**Dritte Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse über den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zum 3. Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie.

**Begründung:**

Hintergrund / Verfahren

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte im Oktober 2014 im Rahmen der ersten Anhörung sowie im Mai 2016 im Rahmen der zweiten Anhörung bereits eine Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie abgegeben. *Anlage 1* ist zu entnehmen, wie die Verbandsversammlung im Dezember 2017 über die Stellungnahme von 2016 abgewogen hat.

Mit Schreiben vom 26.03.2018 hat der Verband Region Rhein-Neckar die Stadt Neustadt an der Weinstraße nun erneut um Stellungnahme gebeten. Eine dritte Anhörung wurde u.a. notwendig, da durch die dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz im Juli 2017 umfassende Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung wirksam wurden, die Auswirkungen auf die Inhalte des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben. Eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ist nicht möglich.

Der VRRN bittet darum, sich auf die im Vergleich zum 2. Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte zu beschränken.

## Wesentliche Aussagen für Neustadt an der Weinstraße / Änderungen im Vergleich zum 2. Anhörungsentwurf

### 1. Vorranggebiet in Mußbach

Der Teilregionalplan Windenergie legt auf der Gemarkung von Mußbach ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung fest. Die ca. 39,5 ha große Fläche NW-VRG01-W liegt im Bereich des Autobahnanschlusses A65/B271 neu in Mußbach. (vgl. Anlage 2 mit Ausschnitten aus Teilregionalplan und Umweltbericht).

Im Vergleich zum 2. Anhörungsentwurf haben sich an der Abgrenzung des Vorranggebietes keine Änderungen ergeben. Es erfolgten lediglich kleinere Anpassungen im Umweltbericht. Nach wie vor wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung artenschutzfachlicher Belange nicht ausgeschlossen werden kann und dass hinsichtlich der Schutzgüter erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind. Es wird von Seiten der Regionalplanung nicht davon ausgegangen, dass das geplante Vorranggebiet einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorruft.

### 2. Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Der Teilregionalplan Windenergie legt Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziele der Regionalplanung fest (siehe Anlage 3). Die kommunale Flächennutzungsplanung muss sich im Nachgang an diese Ziele anpassen. Zusätzlich zur bisherigen Ausschlusskulisse ist nun der gesamte Bereich des Naturparks Pfälzerwald für die Windenergie ausgeschlossen. Dies umfasst damit nun alle Waldflächen im westlichen Gemarkungsgebiet von Neustadt an der Weinstraße.

### 3. „Weißflächen“ – Steuerung durch die Bauleitplanung

Außerhalb der o.g. Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft verschiedene „Weißflächen“ östlich der Autobahn, vorwiegend auf den Gemarkungen von Geinsheim, Lachen-Speyerdorf und Mußbach.

Die noch im 2. Änderungsentwurf als Weißflächen gekennzeichneten Waldflächen im westlichen Gemarkungsgebiet sind weggefallen. Die Flächen sind nun wie oben beschrieben als Ausschlussflächen dargestellt.

Die Vorgaben der Regionalplanung zur Windenergie haben direkte Auswirkungen auf die Ortsbezirke. Daher wurden die Ortsbeiräte bereits im Frühjahr 2016 zum 2.

Anhörungsentwurf vor der Beschlussfassung des Stadtrates angehört. Die Stellungnahme zum nun vorliegenden 3. Anhörungsentwurf ist bis spätestens 1.6.2018 beim Verband Region Rhein-Neckar abzugeben. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Nur einige Ortsbeiräte haben allerdings im Mai eine Sitzung anberaumt.

Wie oben beschrieben ist die für Neustadt an der Weinstraße einzige wesentliche Änderung im 3. Anhörungsentwurf die Vergrößerung des Ausschlussgebietes im Bereich des Naturparks Pfälzerwald. Inhaltlich wurde diese Änderung bereits durch die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV zum Thema Erneuerbare Energien abgedeckt. Hierzu waren alle Ortsbeiräte Ende 2016 bereits beteiligt worden.

Mit diesem Hintergrund erscheint es inhaltlich vertretbar, auf eine erneute Anhörung der Ortsbeiräte zum nun vorliegenden 3. Änderungsentwurf zu verzichten. Gleichwohl wird vorgeschlagen, die Ortsbeiräte über den Beschluss des Stadtrates zur Stellungnahme zu informieren.

## Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

### 1. Vorranggebiet in Mußbach

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte im Sommer 2016 ein Planungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie eingeleitet. Grundlage war eine grundständige, gemarkungsweite Windpotenzialstudie im Sinne eines schlüssigen planerischen Steuerungskonzepts. Die Planung umfasst die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen von ca. 46,7 ha Größe auf Mußbacher Gemarkung, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Gemarkungsbereich und passt sich an die Ziele des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie an. Die Planung hat den Offenlagestand erreicht.

Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße war bis zum Zeitpunkt der Offenlage davon auszugehen, dass die Ausweisung der Konzentrationszone möglich ist, weil keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des südlich gelegenen Vogelschutzgebietes zu erwarten waren. Gestützt wurde sich dabei auf eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet des Fachgutachters GÖFA GmbH vom Dezember 2015, die im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen entstanden ist. U.a. relevant war hier die aufgrund der Ortsbegehungen getroffene Aussage, dass der Wiedehopf im Gebiet nur sporadisch auftritt und demnach kein Mindestabstand von 1.000 m in Betracht zu ziehen sei. Auf dieses Gutachten und diese Argumentation stützt sich auch der 3. Anhörungsentwurf des nun vorgelegten Teilregionalplans Windenergie.

In einem Kontakt der Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der **SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde** thematisierte der zuständige Mitarbeiter zunächst mündlich erstmals seine Bedenken gegen ein Vorranggebiet wegen des Wiedehopfvorkommens südlich der Bahnlinie. Es schloss sich am 4. Dezember 2017 ein Expertengespräch an, woraufhin die SGD Süd mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 sowie ergänzender E-Mail vom 15. Dezember 2017 auf den Wiedehopf und die sich daraus ergebenden Folgen hinwies (*Anlage 4*). Diese Schreiben wurden noch im Dezember 2017 dem Verband Region Rhein-Neckar vorab informell zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist zu gewährleisten, dass die angestrebte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen auch tatsächlich erreicht werden kann, d.h. die Stadt Neustadt an der Weinstraße muss davon ausgehen dürfen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der dargestellten Konzentrationszone genehmigungsfähig sind. Die Genehmigungsfähigkeit muss nicht auf allen Teilflächen der Konzentrationszone gegeben sein; sie kann zudem auch – soweit erforderlich – durch Auflagen eingeschränkt sein. Im Rahmen der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahme galt es daher zu bewerten, ob die benannten Vorkommen des Wiedehopfs einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen so grundlegend entgegen stehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszone von vorneherein nicht gegeben ist. § 34 BNatSchG gibt vor, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Projekt innerhalb des Natura 2000-Gebiets liegt. Maßgebend sind alleine die Auswirkungen des Vorhabens.

Die mit den Schreiben vorgebrachten artenschutzfachlichen Einwendungen lassen es für die Stadt Neustadt an der Weinstraße naheliegend erscheinen, dass die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen das südlich gelegene Vogelschutzgebiet Speyerer Wald, Nonnenwald und Bauchauen zwischen Geinsheim und Hanhofen (folgend: Vogelschutzgebiet Speyerer Wald) erheblich beeinträchtigen. Damit wäre eine Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan unzulässig.

Denn die SGD Süd geht als Obere Naturschutzbehörde davon aus, dass im nördlichen Teil des Vogelschutzgebiets Speyerer Wald im Bereich des Gewanns Blockstation entlang der Bahnlinie Neustadt-Ludwigshafen sowie im Bereich des Mußbacher Baggerweihers ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfs belegen ist. Diese Annahme stützt sich auf mehrfach nachgewiesene Bruten des Wiedehopfs in den Jahren 2011, 2013, 2014 und einen Brutversuch im Jahre 2017 im Gewann Blockstation unmittelbar südlich der Bahnlinie. Der ebenfalls im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald gelegene Mußbacher Baggerweiher dient dem Wiedehopf als Nahrungsraum.

Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde ist aus naturschutzfachlichen Gründen gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein Abstand von mindestens 1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen des Wiedehopfs zwingend einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstands ist eine Scheuchwirkung auf den Wiedehopf anzunehmen, die eine Nutzung der innerhalb dieses Abstands liegenden Flächen durch den Wiedehopf mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt.

In Bezug auf die Möglichkeiten einer erheblichen Beeinträchtigung hat außer Betracht zu bleiben, dass die Konzentrationszone – und damit verbunden mögliche Windenergieanlagen – außerhalb des Vogelschutzgebiets zu liegen kommt. Auch Vorhaben außerhalb eines Schutzgebiets können eine entsprechende „Kulissenwirkung“ entfalten, die besonders störungsempfindliche Arten, wie hier den Wiedehopf, beeinträchtigen. Sodann steht zu befürchten, dass die Anlagen durch die optischen Effekte der Rotorbewegung im Betrieb das angrenzende Vogelschutzgebiet Speyerer Wald in seiner ökologischen Funktion beeinträchtigen können.

Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets in seinen Erhaltungszielen zu befürchten. Der am nächsten zu der Konzentrationszone gelegene nördliche Teil des Vogelschutzgebiets Speyerer Wald ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet als sogenannte rote Maßnahmenfläche mit herausragender Bedeutung und hohem Sicherheitsbedarf klassifiziert. Der Bereich „Blockstation und Narrenberg beidseits der Neustadter Straße westlich von Haßloch“ (Z012) ist insbesondere auch als Maßnahmenfläche zum Schutz des Wiedehopfs bezeichnet.

Ausgehend von dieser naturschutzfachlichen Grundlage ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wiedehopfs zu erwarten. So ist insbesondere die negative Beeinflussung des Bruterfolgs bzw. der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population geeignet, eine Verschlechterung zu begründen.

Aufgrund der geringen Gesamtpopulationsgröße im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald hat die Verschlechterung des Bruterfolgs der Teilpopulation im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen auch erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, selbst wenn diese auf die Population des gesamten Vogelschutzgebiets Speyerer Wald bezogen würde. Eine zeitweise Abschaltung von Windenergieanlagen als Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme müsste für den gesamten Zeitraum der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der lokalen Wiedehopfpopulation ergriffen werden, was einen Zeitraum von etwa fünf Monaten bedeuten würde. Für das konkrete Brutgebiet ist mit einem Erscheinen der ersten Brutvögel ab Mitte März zu rechnen, wobei die Bruten je nach Beginn bis in den Monat Juli hinein andauern. Eine kürzere Abschaltdauer würde demgegenüber weiterhin eine Gefährdung des Aufzuchterfolgs von Jungvögeln bedeuten.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG, die im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde liegt, ist auf Grundlage der inzwischen geäußerten Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde nicht zu erwarten. Aufgrund des schlechten Gesamterhaltungszustands des Wiedehopfs mit lediglich 70 bis 80 Brutpaaren im Gebiet von Rheinland-Pfalz droht bei einer Verwirklichung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationszone auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population auf einer übergeordneten räumlichen Ebene. Der im Falle einer Ausnahme zu befürchtende Ausfall des Brutgebiets im Bereich des Gewanns Blockstation würde den Erhaltungszustand des Wiedehopfs im Vogelschutzgebiet Speyerer

Wald erheblich verschlechtern, da die dortigen Brutvorkommen den Hauptverbreitungsschwerpunkt im nördlichen bzw. nordwestlichen Teil des Vogelschutzgebietes ausmachen.

Diese Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens des Wiedehopfs wirkt sich auch nachteilig auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen aus. Sie kann dann angenommen werden, wenn der Erhaltungszustand der Art auf Ebene des regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebietes ungünstig ist. Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der lokalen Population und des auch überörtlich ungünstigen Erhaltungszustands des Wiedehopfs ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auch auf überörtlicher Ebene nicht auszuschließen. Im Ergebnis wären somit Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone im Einzelgenehmigungsverfahren nicht genehmigungsfähig. Damit würde sich dann auch eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan und in der Folge die Darstellung eines Vorranggebietes im Teilregionalplan Windenergie verbieten.

Mit Datum vom 31.03.2018 hat die **juwi Energieprojekte GmbH eine Stellungnahme** (Anlage 5) bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingereicht, die auf die o.g. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde Bezug nimmt. Eingeschlossen ist auch eine Stellungnahme des Fachgutachters GÖFA GmbH. Die Stellungnahme stellt die Aussagen der Oberen Naturschutzbehörde massiv in Frage. Verkürzt gesagt wird ausgeführt, bei dem in Rede stehenden Vorkommen gebe es keine belastbaren Belege für ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfes, es handle sich auch nicht um ein Schwerpunktorkommen. Dementsprechend sei auch ein Mindestabstand von 1.000 m vom Vogelschutzgebiet aus nicht geboten.

Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße besteht kein Grund, an der Aussage unserer Fachbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde, zu zweifeln. Um den Sachverhalt aber für die korrekte Abwägung final aufzuklären, haben wir der Oberen Naturschutzbehörde die Stellungnahme der Juwi Energieprojekte GmbH übermittelt, mit der Bitte, dazu noch einmal konkret Stellung zu nehmen.

Sobald dies vorliegt, werden wir die Stellungnahme auch dem Verband Region Rhein-Neckar übermitteln. Aktuell müssen wir davon ausgehen, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan und damit auch eines Vorranggebietes im Teilregionalplan Windenergie aus den weiter oben genannten Gründen nicht möglich sein dürfte.

## 2. Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung / 3. Weißflächen

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt ausdrücklich, dass nun der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt wurde.

Neustadt an der Weinstraße, 18.04.2018

Oberbürgermeister